

moneo



RSM INFORMIERT

6. AUSGABE 2020

SCHWERPUNKTTHEMA
Förderung von Elektrofahrzeugen

ALLE STEUERZAHLER
Steuermäßigung für
Handwerkerleistungen

WIRTSCHAFT UND RECHT
Anspruch auf Home-Office oder
Einzelbüro?

LEITGEDANKEN



Axel Dierdorf

Steuerberater | vereidigter
Buchprüfer | Partner
axel.dierdorf@rsm.de



Christian Weyers

Wirtschaftsprüfer | Partner
christian.weyers@rsm.de

Liebe Leserinnen und Leser,

das Corona-Virus hat die gesamte Welt immer noch fest im Griff, wir stecken mitten in der zweiten Pandemiewelle. Für die Monate September bis Dezember gilt daher die Phase 2 der Überbrückungshilfe, mit der Freiberufler und Soloselbständige im Haupterwerb sowie kleine und mittelständische Unternehmen, die unter starken Umsatzeinbrüchen leiden, unterstützt werden. Gegenüber der Überbrückungshilfe I wurden die Deckelung des Förderbetrags aufgehoben und gleichzeitig die Fördersätze erhöht, um die gravierenden wirtschaftlichen Folgen abzumildern. Sie wird anschließend als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert und nochmals erweitert.

Zusätzlich wurden die November- und die Dezemberhilfe ins Leben gerufen, die von denjenigen in Anspruch genommen werden können, die unmittelbar oder mittelbar von den Schließungsverordnungen der Länder betroffen sind. Ihnen werden für jede Woche der Schließung Zuschüsse in Höhe von 75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes des Vergleichsmonats in 2019 gewährt. Sie finden dazu und zu allen anderen Corona-Hilfen auch weiterhin zeitnah und umfangreich Informationen in unserem „Corona Resource Center“ im Internet unter www.rsm.de.

In dieser Ausgabe der moneo beleuchten wir für Sie ausführlich die unmittelbaren Kaufanreize (Umweltbonus) und steuerlichen Rahmenbedingungen für Elektroautos, für die es derzeit verschiedene Förderungen gibt. Wir erläutern dabei auch die Begünstigungen bei der Versteuerung der privaten Kfz-Nutzung bei E-Autos als Dienstwagen.

Im Nachgang zu unserem letzten Schwerpunktthema teilen wir außerdem den neuen Beitrag zur Künstlersozialversicherung für 2021 mit. Ab dem kommenden Jahr wird sich auch die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer erhöhen.

Von großer praktischer Bedeutung ist eine neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Handwerkerleistungen. Künftig sind nur noch Lohnkosten des Handwerkers im Haushalt oder im Zusammenhang mit dem Grundstück des Steuerpflichtigen („vor Ort“), nicht dagegen der Werkstattlohn, z.B. für die Bearbeitung von Türen, Möbeln oder Fenstern in der Werkstatt des Handwerkers, begünstigungsfähig.

Weitere spannende Themen sind unter anderem das aktuelle Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur Rechnungsberichtigung und zum Vorsteuerabzug ohne ordnungsgemäße Rechnung sowie die Besteuerung des Pflichtteils. Wir erläutern, was es mit diesem Geldanspruch, der durch testamentarischen Ausschluss vom Erbe entsteht, auf sich hat.

Mit moneo bieten wir Ihnen praxisrelevante Hinweise und Anregungen, die Ihnen nicht nur für Ihre tägliche Arbeit, sondern auch privat nützlich sind. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zu den Inhalten von moneo, aber selbstverständlich auch zu allen anderen steuerlichen und rechtlichen Themen, beratend zur Seite. Mit Hilfe unseres weltweiten Netzwerks finden wir in jedem Fall eine maßgeschneiderte Lösung.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten sowie ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2021.

Ihr RSM-Redaktionsteam

INHALT

Schwerpunktthema

Förderung von Elektrofahrzeugen	4
---------------------------------	---

Alle Steuerzahler

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen	5
Entfernungspauschale steigt ab 2021	6
Erhöhung von Grundfreibetrag und Kindergeld	6
Beitrag zur Künstlersozialversicherung 2021	6
Bonuszahlungen von Krankenkassen	6
Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung	7
Umzugskostenpauschale auch bei niedrigeren Ausgaben	7
Gemeinsame steuerliche Veranlagung: Zum Aspekt des Getrenntlebens	8

Umsatzsteuer

Rückwirkende Rechnungsberichtigung	8
------------------------------------	---

Erbschaftsteuer

Besteuerung des Pflichtteils	9
------------------------------	---

Wirtschaft und Recht

Pflichtteilsreduzierung durch gesellschaftsrechtlichen Abfindungsausschluss?	10
Haftung von Arbeitgebern für Corona-Infektionen?	11
Anspruch auf Home-Office oder Einzelbüro?	11

Hinweis in eigener Sache

Wir sind weiterhin für Sie da, auch wenn sich derzeit viele unserer Mitarbeiter aus Sicherheitsgründen im Home-Office befinden. Sie erreichen Ihre Ansprechpartner unter den gewohnten Kontaktdaten.



SCHWERPUNKTTHEMA

Förderung von Elektrofahrzeugen

Autos mit rein elektrischem Antrieb (reine E-Autos) und Plug-in-Hybride werden durch eine Vielzahl von Fördermaßnahmen begünstigt. Damit sollen Kaufanreize gesetzt werden, die nachfolgend in Grundzügen dargestellt werden. Die Förderung der Elektromobilität dient dem Erreichen der politisch gesteckten Klimaziele.

Umweltbonus/Innovationsprämie

Für die Anschaffung von reinen E-Autos mit einem Listenpreis von bis zu 40.000 € gibt es einen Umweltbonus von 9.000 € (Anteil des Bundes 6.000 € zzgl. Herstelleranteil von 3.000 €), für Plug-in-Hybride sind es 6.750 € (Anteil des Bundes 4.500 € zzgl. Herstelleranteil von 2.250 €).

Bei einem Listenpreis von über 40.000 € und höchstens 65.000 € beträgt die Prämie für reine E-Autos 7.500 € (Anteil des Bundes 5.000 € zzgl. Herstelleranteil von 2.500 €) und für Plug-in-Hybride 5.625 € (Anteil des Bundes 3.750 € zzgl. Herstelleranteil von 1.875 €).

Plug-in-Hybride müssen als Förder Voraussetzung ab dem Jahr 2022 eine elektrische Mindestreichweite von 60 Kilometern vorweisen und ab dem Jahr 2025 von 80 Kilometern. Bei Leasingfahrzeugen ist die Fördersumme abhängig von der Leasingdauer. Der Autokäufer muss für den Anteil des Bundes an der Umweltprämie erst mit einer Sonderzahlung in Vorleistung treten.

Der Kauf von Gebrauchtwagen wird unter bestimmten Voraussetzungen gefördert: das Fahrzeug muss nach dem 03.11.2019 innerhalb der EU und dabei maximal 12 Monate erstzugelassen sein. Es darf zudem höchstens 15.000 Kilometer gefahren und noch nicht durch den Umweltbonus oder eine vergleichbare Maßnahme in einem anderen EU-Staat gefördert worden sein.

Der Umweltbonus gilt für Fahrzeuge, die ab dem 04.06.2020 zugelassen worden sind, und ist bis zum 31.12.2025 befristet. Autokäufer können ihre Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stellen. Der Umweltbonus des Bundes kann auch mit anderen Fördermaßnahmen, z. B. der Länder, kombiniert werden (mögliche Doppelförderung). Für private Ladestationen (Wallbox) kann zudem ein KfW-Zuschuss von 900 € beantragt werden.

Steuerliche Förderung

Für nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2031 angeschaffte neue, rein elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge sowie elektrisch betriebene Lastenfahräder gilt (zusätzlich zur regulären Abschreibung) eine Sonderabschreibung von 50 % im Anschaffungsjahr.

Bei der Dienstwagenbesteuerung für die Privatnutzung von E-Autos und Plug-in-Hybriden erfolgt eine Halbierung oder eine Viertelung der

lohnsteuerlichen Bemessungsgrundlage. Die Viertel-Regelung gilt ab dem Jahr 2020, wenn das Kfz keine Kohlenstoffdioxidemission hat und der Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000 € beträgt. Erfüllt ein E-Auto nicht diese Voraussetzungen oder handelt es sich um ein Plug-in-Hybrid-Fahrzeug, kommt eine Halbierung der Bemessungsgrundlage in Betracht.

Die Förderung von Plug-in-Hybriden erfolgt nur, wenn

- das Fahrzeug eine Kohlenstoffdioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenem Kilometer hat oder
- die Reichweite unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 40 Kilometer beträgt (bei Anschaffung nach dem 31.12.2021: 60 Kilometer).

Entsprechend der Halbierung bzw. Viertelung der Bemessungsgrundlage für die Anwendung der Listenpreisregelung bei E-Autos und Plug-in-Hybriden wird die zu berücksichtigende Abschreibung bei Bestimmung der Privatnutzung nach der Fahrtenbuchmethode ebenfalls halbiert bzw. geviertelt.

Die Regelung zur Halbierung gilt für vom Arbeitgeber erstmals ab dem 01.01.2019 zur privaten Nutzung überlassene Fahrzeuge (Regelung zur Viertelung: ab dem 01.01.2020). Es kommt nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber das Kraftfahrzeug



angeschafft, hergestellt oder geleast hat. Für vor dem 01.01.2019 erstmals überlassene Elektro- und Hybrid-elektrofahrzeuge, die extern aufladbar sind, sowie für entsprechende Fahrzeuge, die die Reichweitenvoraussetzung nicht erfüllen, gilt die frühere Regelung weiter. Danach ist der Listenpreis pro Kilowattstunde der Batteriekapazität pauschal zu mindern.

Vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines E-Autos oder Plug-in-Hybriden im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung sind bis zum Jahr 2030 lohnsteuerfrei.

Wird den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

unentgeltlich oder verbilligt eine Ladevorrichtung für E-Autos oder Plug-in-Hybride übereignet oder Zuschüsse für die private Anschaffung und die Nutzung dieser Ladevorrichtung gezahlt, kann der Arbeitgeber diese Vorteile pauschal mit 25 % besteuern.

Kraftfahrzeugsteuer

Für reine E-Autos besteht eine Kfz-Steuerbefreiung über einen Zeitraum von 10 Jahren, wenn diese erstmalig bis zum 31.12.2025 zugelassen werden. Die zehnjährige Steuerbefreiung für reine E-Autos gilt auch für technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Umrüstungen zu reinen E-Autos.

Für Kfz mit Verbrennungsmotoren (einschließlich Plug-in-Hybride) orientiert sich die Kfz-Steuer ab dem Jahr 2021 stärker an den Kohlenstoffdioxid-

emissionen. Je nach Höhe der Emissionen steigt sie stufenweise von zwei bis auf vier Euro je Gramm Kohlendioxid pro Kilometer an. Die Hubraum-Besteuerung bleibt als zweiter Tarif-Baustein unverändert bestehen. Allerdings gilt künftig für emissionsarme Pkw bis zum Schwellenwert von 95 Gramm Kohlendioxid je Kilometer ein neuer Steuerfreibetrag von 30 €. Fällt nur eine Steuer auf den Hubraum an, muss auch nur der über 30 € hinausgehenden Betrag gezahlt werden. Diese Entlastung gilt für Autos, die ab Mitte Juni 2020 zugelassen wurden, und ist bis Ende 2024 befristet. Soweit die Steuervergünstigung bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen ist, wird sie dem neuen Halter gewährt.

ALLE STEUERZAHLER

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich auf Antrag um 20 %, höchstens 4.000 €, der Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen (Lohnkosten). Die Steuerermäßigung erfordert, dass die Handwerkerleistung in einem Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird. Für Privathaushalte ist es regelmäßig lohnenswert, die entsprechenden Handwerkerrechnungen sowie einen Nachweis über deren unbare Zahlung (Kontoauszug) zu sammeln und steuerlich zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung hat nunmehr jedoch in drei Entscheidungen Grenzen aufgezeigt, bei denen eine steuerliche Begünstigung ausscheidet.

Aufwendungen für die Erschließung einer öffentlichen Straße, die regelmäßig von der Gemeinde dem jeweiligen Anwohner belastet werden, können zwar durchaus als Handwerkerleistungen angesehen werden; sie stehen aber nicht mehr in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Haushalt, weshalb eine

steuerliche Förderung ausscheidet. Die Arbeiten an einer Straße sind – im Gegensatz zu solchen an einer individuellen Grundstückszufahrt – nicht grundstücks- und damit nicht haushaltsbezogen.

Zu dem gleichen, leider ebenfalls nachteiligen, Ergebnis kommt die Rechtsprechung für Aufwendungen zur Reinigung einer öffentlichen Straße (Fahrbahn). Auch hier fehlt es an dem erforderlichen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt. Dieser Zusammenhang endet an der „Bordsteinkante“, d. h. mit dem öffentlichen Gehweg. Das bedeutet, dass die Aufwendungen für die Gehwegreinigung, also einschließlich Schneeräumen, steuerbegünstigt sind, während bei Aufwendungen für die Fahrbahnreinigung diese Steuerbegünstigung ausscheidet.

Der dritte Komplex betrifft typische Handwerkerleistungen, welche sich auf das Gebäude oder wenigstens auf das Grundstück beziehen. Auch für diese

Leistungen hat die Rechtsprechung die Anforderungen verschärft. Soweit ein Handwerker, z.B. Tischler oder Schlosser, in seiner Werkstatt Leistungen erbringt, die letztendlich vor Ort haushaltsbezogen eingebaut werden, soll nur noch der unmittelbar im Haushalt angefallene Arbeitslohn begünstigt sein.

Dagegen genießt der Werkstattlohn diese Begünstigung nicht (mehr). Für den Handwerker, der in den Rechnungen einen entsprechenden Hinweis auf den Arbeitslohnbestandteil zu geben hat, wird eine zusätzliche Aufteilung der Arbeitskosten in einen Werkstattlohn und in einen steuerlich relevanten Lohn für Arbeiten vor Ort notwendig. Die Rechtsprechung hält dieses zusätzliche Formerfordernis für zumutbar. Im Ergebnis wird beim Einbau von Fenster, Türen usw. regelmäßig ein erheblicher Werkstattlohn anfallen, der zukünftig nicht (mehr) begünstigt ist.

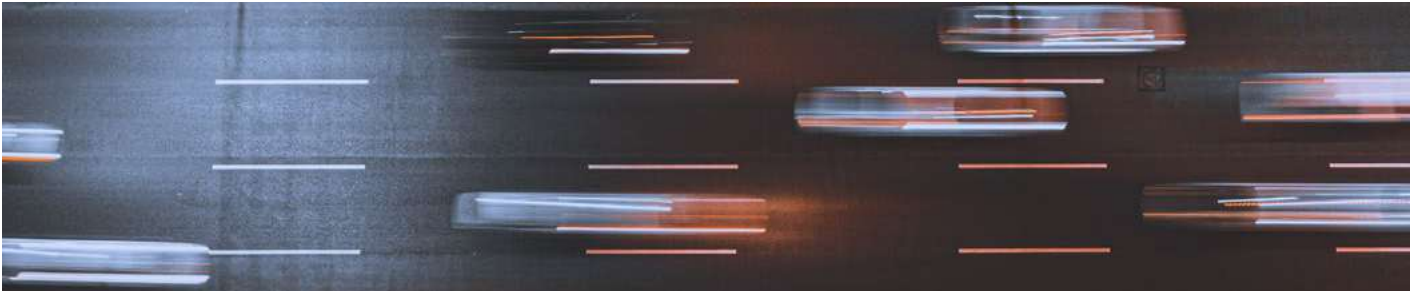
Entfernungspauschale steigt ab 2021

Arbeitnehmer mit längeren Fahrwegen werden steuerlich entlastet: Ab dem Jahr 2021 steigt die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer von 30 auf 35 Cent, von 2024 an auf 38 Cent pro Entfernungskilometer. Diesen Betrag darf ein Arbeitnehmer pro Arbeitstag als Werbungskosten

geltend machen. Dabei zählt die einfache Entfernung. Die erhöhte Pendlerpauschale soll zunächst bis 2026 gelten.

Geringverdiener, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags liegen und des-

halb keine Einkommensteuer zahlen müssen, bekommen eine sog. Mobilitätsprämie: Sie erhalten ab dem 21. Kilometer 14 % der erhöhten Pendlerpauschale – also 4,9 Cent. Bei einem kürzeren Arbeitsweg besteht jedoch kein Anspruch.



Erhöhung von Grundfreibetrag und Kindergeld

Der steuerliche Grundfreibetrag wird für das Jahr 2021 um 48 € auf 9.744 € erhöht. 2022 steigt der Grundfreibetrag auf 9.984 €. Das Kindergeld erhöht sich um 15 € zum 01.01.2021

und beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 219 €, für das dritte Kind 225 € und für das vierte und für jedes weitere Kind jeweils 250 € pro Monat. Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt

von 5.172 € um 288 € auf 5.460 €. Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes wird um ebenfalls 288 € auf 2.928 € erhöht.

Beitrag zur Künstlersozialversicherung 2021



Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird im Jahr 2021 4,4 % betragen. Über die Künstlersozialversicherung werden selbständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die

andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 %), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, finanziert. Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle durch Unternehmen in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (siehe hierzu moneo 5/2020).

Bonuszahlungen von Krankenkassen

Gesetzliche Krankenkassen gewähren ihren Versicherten häufig einen Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten. Laut Bundesfinanzhof gelten diese Geldprämien nicht als Erstattung von

Versicherungsbeiträgen, wenn damit einer konkreten Gesundheitsmaßnahme zuordenbare Ausgaben des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise kompensiert werden. Sie mindern

folglich – selbst bei pauschaler Ausgestaltung – den Sonderausgabenabzug nicht. Es handelt sich auch ansonsten nicht um eine steuerlich relevante Leistung der Krankenkasse.

Bei Beitragserstattungen und Prämien im Rahmen von Wahlтарifen nimmt der Versicherte Kassenleistungen gar nicht erst in Anspruch oder bezahlt diese nur aufgrund von Selbstbehaltsverpflichtungen aus der eigenen Tasche; dies mindert den Sonderausgabenabzug. Entsteht dem Steuerpflichtigen hingegen finanzieller Aufwand für förderungswürdige Präventionsmaßnahmen oder gesundheitsbewusstes Verhalten wie die Mitgliedschaft in einem Sportverein, für die er durch satzungsgemäße Boni entschädigt wird, gibt es keinen solchen Zusammenhang mit Beiträgen zur Erlangung des grundsätzlichen

Krankenversicherungsschutzes. Der Sonderausgabenabzug für die Versicherungsbeiträge bleibt daher unverändert bestehen.

Anderes gilt bei Vorsorgemaßnahmen wie Schutzimpfungen, Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten und Zahnvorsorge, die bereits vom Basiskrankenversicherungsschutz abgedeckt sind. Hier fallen beim Versicherten gerade keine eigenen Kosten an, die durch eine Bonuszahlung ausgeglichen werden könnten. Dies trifft auch auf diejenigen Boni zu, die der Versicherte für kostenfreies gesundheitsbewusstes Verhalten oder Unter-

lassen, etwa normales Körpergewicht oder Nichtraucherstatus, erhält. In diesen Fällen ist die Geldprämie der Krankenkasse als eine den Sonderausgabenabzug mindernde Beitragserstattung einzuordnen (BFH v. 06.05.2020, X R 16/18 und X R 30/18).

Hinweis

Sämtliche Nachweise zu den erhaltenen Boni sollten aufbewahrt werden, um die von der Krankenkasse elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelten Daten gegebenenfalls entkräften zu können.

Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung

Im Rahmen einer steuerlich anerkannten doppelten Haushaltsführung können Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft nur mit höchstens 1.000 € im Monat angesetzt werden. Zu den begrenzt abziehbaren Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft gehören die warmen und kalten Betriebskosten einschließlich Stromkosten sowie bei Anmietung einer Wohnung zunächst die Bruttokaltmiete, bei Nutzung einer eigenen Wohnung die Abschreibung auf die

Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die Zinsen für Fremdkapital, soweit sie auf den Zeitraum der Nutzung entfallen.

Nicht zu den begrenzt abziehbaren Mehraufwendungen zählen Aufwendungen für einen separat angemieteten Pkw-Stellplatz, Einrichtungsgegenstände und Hausrat; insbesondere sei ein Pkw-Stellplatz oder Garagenstellplatz nach den Ausführungen des Finanzgerichts keine

Unterkunft. Diese Mehraufwendungen können jedoch als Werbungskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung berücksichtigt werden (Finanzgericht Saarland v. 20.05.2020, 2 K 1251/17).

Hinweis

In der Praxis müssen die einzelnen Kosten also sorgfältig aufgezeichnet und abgegrenzt werden.

Umzugskostenpauschale auch bei niedrigeren Ausgaben

Umzugskosten können als Werbungskosten abgezogen werden, wenn feststeht, dass der Umzug nahezu ausschließlich beruflich veranlasst war, und private Gründe keine oder nur eine ganz untergeordnete Rolle gespielt haben. Bei einem solchen beruflich veranlassten Umzug ist die Berücksichtigung der Umzugskostenpauschale auch dann rechtmäßig, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger waren.

Eine Arbeitnehmerin, die beruflich bedingt umgezogen war, machte in ihrer Steuererklärung im Rahmen der Werbungskosten die Umzugskostenpauschale für „sonstige Umzugs-

kosten“ geltend. Das Finanzgericht (FG) Mecklenburg-Vorpommern gab ihr Recht. Bei der Pauschale handele es sich um eine Schätzung für häufig mangels Belegen nicht im Einzelnen nachweisbaren Aufwand. Mit

der Anerkennung einer Pauschale soll gerade auf Einzelnachweise verzichtet werden (FG Mecklenburg-Vorpommern vom 05.02.2020, I 3 K 75/18).



Gemeinsame steuerliche Veranlagung: Zum Aspekt des Getrenntlebens

Eine gemeinsame steuerliche Veranlagung und im Zuge dessen die Anwendung des i.d.R. vorteilhaften Splittingtarifs ist nur für Ehegatten zulässig, die nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Abs. 1 EStG). Ehepartner leben in diesem Sinne dauernd getrennt, wenn keine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Gesamtbild der Verhältnisse mehr besteht.

Eine Lebensgemeinschaft wird durch die räumliche, persönliche und geistige Gemeinschaft der Ehegatten qualifiziert. Eine Wirtschaftsgemeinschaft wird definiert durch die gemeinsame Erledigung der wirtschaftlichen Fragen des Zusammenlebens, die beide Partner betreffen – insbesondere die gemeinsame Entscheidung über die Verwendung des Familieneinkommens. Als Rest einer Lebensgemeinschaft muss wenigstens die Wirtschaftsgemeinschaft fortbestehen. Dazu gehört, dass nach wie vor alle wirtschaftlichen Fragen, die beide berühren, gemeinsam erledigt und über die Verwendung des Familieneinkommens gemeinsam entschieden werden muss.

Zieht ein Ehepartner demnach zwar aus der Wohnung aus, so dass eine räumliche Trennung vorliegt, bleibt jedoch eine Wirtschaftsgemeinschaft bestehen, kann weiterhin eine Zusammenveranlagung beantragt werden. In der Regel ist dies bis zur Scheidung der Fall. Beantragt ein Ehegatte eine Zusammenveranlagung, so kann der andere Ehegatte hierzu zivilrechtlich auch zustimmungspflichtig sein und sich bei einer Verweigerung ggf. Schadenersatzansprüchen ausgesetzt sehen. Eine Zustimmungspflicht für den anderen Ehegatten ergibt sich immer dann, wenn der die Zusammenveranlagung beantragende Ehegatte durch die Zusammenveranlagung steuerlich entlastet worden wäre, ohne dass die Mitwirkung des anderen Ehegatten für diesen eine zusätzliche Belastung bedeutet hätte (OLG Celle vom 02.04.2019, 21 UF 119/18).



UMSATZSTEUER

Rückwirkende Rechnungsberichtigung

Voraussetzung für einen Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen ist, dass der Unternehmer im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung ist, welche alle Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UStG enthält. Die Finanzverwaltung hat zur Rückwirkung der Rechnungsberichtigung und zum Vorsteuerabzug ohne ordnungsgemäße Rechnung Stellung genommen (BMF-Schreiben vom 18.09.2020).

Bisher hatte die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass eine nicht ordnungsgemäße Rechnung, die nachträglich berichtigt wird, keine Rückwirkung entfaltet. Der Unternehmer

konnte daher den Vorsteuerabzug erst in dem Voranmeldungszeitraum des Erhalts einer berichtigten (korrekten) Rechnung und nicht bereits für den Voranmeldungszeitraum des erstmaligen Erhalts der (fehlerhaften) Rechnung geltend machen. Dies konnte vor allem hinsichtlich der Verzinsung gemäß § 233a AO bei zeitlichem Auseinanderfallen von erstmaliger Rechnungsstellung und Korrektur erhebliche finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen.

Auf Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs hat sich nun-

mehr auch die Finanzverwaltung der Meinung angeschlossen, dass eine rückwirkende Rechnungsberichtigung grundsätzlich möglich ist. Eine Rechnung ist demnach dann (rückwirkend) berichtigungsfähig, wenn sie die nachfolgend genannten Mindestangaben enthält:

1. Leistender Unternehmer,
2. Leistungsempfänger,
3. Leistungsbeschreibung,
4. Entgelt und
5. gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer.

Diese Angaben dürfen nicht in so hohem Masse unbestimmt,

unvollständig oder offensichtlich unzutreffend sein, dass sie fehlen – den Angaben gleichstehen. Hierfür werden im BMF-Schreiben weitere Erläuterungen zur Bestimmtheit der Mindestvoraussetzungen genannt. Diese werden wahrscheinlich Raum für neue Diskussionspunkte in zukünftigen Betriebsprüfungen geben.

Hinsichtlich der Durchführung der Rechnungsberichtigung wird eine konkrete und eindeutige Bezugnahme auf das ursprüngliche Rechnungsdokument gefordert. Eine rückwirkende Berichtigung einer Rechnung kann auch durch Stornierung und Neuausstellung einer Rechnung vorgenommen werden.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung handelt es sich bei einer Rechnungsberichtigung nicht um ein „rück-

wirkendes Ereignis“ im Sinne des § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO zur Änderung bisher bestandskräftiger Veranlagungen. Diese Ansicht soll nunmehr auch im Jahressteuergesetz 2020 gesetzlich festgeschrieben werden. Eine solche rechtliche Würdigung hat insbesondere Auswirkung auf die zeitliche Komponente der Rechnungsberichtigung. Diese kann nur so lange steuerwirksam vorgenommen werden, wie die ursprüngliche Veranlagung verfahrensrechtlich noch änderbar ist.

Das BMF-Schreiben zur rückwirkenden Rechnungsberichtigung dürfte gerade in Bezug auf Betriebsprüfung und Umsatzsteuer-Sonderprüfung hinsichtlich der Überprüfung von Eingangsrechnungen von enormer Wichtigkeit sein. Bisher konnte es bei Eingangsrechnungen, welche nicht alle Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4

UStG enthielten, zu einer Versagung des Vorsteuerabzugs und nach § 223a AO ggf. zu einer Festsetzung von Nachzahlungszinsen kommen. Die Festsetzung von Nachzahlungszinsen kann nunmehr durch die rückwirkende Rechnungsberichtigung in vielen Fällen vermieden werden.

Hinweis

Allerdings darf nicht verkannt werden, dass nicht alle fehlerhaften Eingangsrechnungen rückwirkend berichtigt werden können, da an die berichtigungsfähigen Rechnungen entsprechende Voraussetzungen geknüpft sind. Daher sollten Unternehmen weiterhin dringend die Pflichtangaben von Eingangsrechnungen von Anfang an im Auge haben.

ERBSCHAFTSTEUER

Besteuerung des Pflichtteils

Als Pflichtteil wird im Erbrecht ein Geldanspruch bezeichnet, der sich gegen den oder die Erben eines Verstorbenen richtet. Anspruch auf den Pflichtteil haben Abkömmlinge, Ehegatten oder evtl. auch Eltern, wenn sie testamentarisch vom Erbe ausgeschlossen werden. Ein Pflichtteilsanspruch besteht auch dann, wenn der durch Testament zugewiesene Erb-

anspruch geringer ist, als der gesetzliche Anspruch. Der Pflichtteil bemisst sich nach der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

Die Erbschaftsteuer für den Pflichtteilsberechtigten entsteht erst dann, wenn er den Pflichtteil geltend macht, nicht bereits mit dem Tod des Erblassers. Die Bemessung des

Pflichtanspruchs erfolgt nach den zivilrechtlichen Bewertungsregeln. Dies bedeutet, dass auch der Pflichtteilsberechtigte einen Geldanspruch hat. Da der Pflichtanspruch auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet ist, können die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen oder andere sachliche Freibeträge (wie z. B. Hausratsgegenstände, Familienheim, Abschlag für Denkmäler) nicht angewendet werden.



Der Pflichtteilsberechtigten hat somit häufig eine höhere Erbschaftsteuer zu leisten als ein Erbe bei wertmäßig dem gleichen Erwerb. Auch dem Pflichtteilsberechtigten stehen aber die persönlichen Freibeträge und die Steuerklasse entsprechend dem Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser zu. Der oder die Erben können zudem von ihrem Erwerb die geltend gemachten Pflichtteilsansprüche als Nachlassverbindlichkeiten abziehen. Hierbei kann der volle Betrag abgesetzt werden, auch wenn das Vermögen erbschaftsteuerlich ggf. teilweise nicht angesetzt werden muss.

Pflichtteilsreduzierung durch gesellschaftsrechtlichen Abfindungsausschluss?



In einem vom Bundesgerichtshof (BGH) aktuell entschiedenen Fall verklagte ein vom Erblasser enterbter und pflichtteilsberechtigter Sohn die Erbin auf Ermittlung des Wertes zweier Eigentumswohnungen. Der Erblasser hatte zusammen mit seiner zweiten Frau, der späteren Erbin, zwei Gesellschaften bürgerlichen Rechts gegründet, die jeweils eine Eigentumswohnung erwarben. Gesellschaftsrechtlich wurde vereinbart, dass mit dem Tode eines Gesellschafters sein Anteil dem Überlebenden anwächst und die Erben, soweit zulässig, keine Abfindung erhalten. Laut der Vereinbarung beruhte der wechselseitige Abfindungsausschluss auf dem beiderseits etwa gleich hohen Risiko des Vorversterbens und sei im Interesse des jeweils überlebenden Gesellschafters vereinbart. Anschließend setzte der Erblasser mit notariellem Testament seine zweite Frau zur Alleinerbin ein.

Der Kläger begründete seinen Auskunftsanspruch damit, dass ihm ein gesetzlicher Pflichtteilsanspruch zustehe und der Abfindungsausschluss eine pflichtteilsergänzungspflichtige Schenkung an die Erbin sei. Zur Feststellung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs sei die Erbin verpflichtet, Auskunft über den insoweit fiktiven Nachlass zu verlangen.

Der BGH bestätigte seine Rechtsprechung, dass ein vollständiger Ausschluss eines Abfindungsanspruchs bei Tod eines Gesellschafters grundsätzlich zulässig ist und

nicht als Schenkung gewertet wird. Er führt hierzu in den Urteilsgründen aus, dass diese gesellschaftsvertraglichen Nachfolvereinbarungen im Allgemeinen den Sinn hätten, das Unternehmen zu erhalten und die Fortführung nicht zu erschweren. Zudem handele es sich bei einem allseitigen Abfindungsausschluss in der Regel um ein aleatorisches (zufallsabhängiges) Geschäft. Das Gericht habe jedoch den Umständen des jeweils vorliegenden Geschäfts im Einzelnen sorgfältig nachzugehen, um auch bei der Berücksichtigung des Fortführungsinteresses aus der Sicht des Unternehmens die schutzwürdigen Interessen der Nachlassbeteiligten wie zum Beispiel der Pflichtteilsberechtigten zur Geltung zu bringen.

In Abwägung der vorgenannten Gesichtspunkte stellte der BGH im vorliegenden Fall jedoch fest, dass die Annahme einer pflichtteilsergänzungspflichtigen Schenkung des Erblassers gerechtfertigt sei. Laut BGH habe der Fortbestand des Gesellschaftsunternehmens nicht im Vordergrund gestanden. Die Erbin habe für die unentgeltliche Zuwendung keine Gegenleistung erbracht, es läge u. a. keine relevante Übernahme eines weiteren Haftungsrisikos vor. Weiter habe kein Wagnisgeschäft (aleatorisches Geschäft) vorgelegen, da nach dem Willen des Erblassers dieser kein Verlustrisiko einging, sondern die abfindungsfreie Übertragung der Gesellschaftsanteile gerade seiner Zielsetzung entsprach. Dies legte bereits die Stellung der Zuwendungsempfängerin als Ehefrau nahe.

Die Entscheidung des BGH dürfte es zukünftig deutlich erschweren, bei ausschließlich vermögensverwaltenden Gesellschaften durch einen gesellschaftsvertraglichen Abfindungsausschluss insoweit auch Pflichtteilsergänzungsansprüche auszuschließen (BGH v. 03.06.2020, IV ZR 16/19).

Haftung von Arbeitgebern für Corona-Infektionen?

Das Coronavirus ist neuartig, Infektionen am Arbeitsplatz sind dennoch nach den allgemeinen Regelungen zu bewerten. Für die Qualifizierung einer Corona-Infektion als Versicherungsfall in der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und für Fragen nach der Haftung von Arbeitgebern für eine Covid-19-Erkrankung gelten die allgemeinen (Beweis-)Regeln.

Damit ist eine Corona-Infektion als Arbeitsunfall einzustufen, wenn sie nachweislich am Arbeitsplatz erfolgte. Eine Haftung des Arbeitgebers scheidet aus, wenn er angemessene und geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen hat (Haftungsprivilegierung nach § 104 Abs. 1 SGB VII). Hier sollte die Beachtung der Coronavirus-Arbeitsschutzregeln des Bundes-

ministeriums für Arbeit und Soziales und der einschlägigen Branchen-Empfehlungen der Berufsgenossenschaften sowie deren Umsetzung auf Basis einer individuellen Gefährdungsbeurteilung genügen.

Anspruch auf Home-Office oder Einzelbüro?

Hat ein Arbeitnehmer einen Anspruch, seine Arbeitsleistung aus dem Home-Office zu erbringen bzw. kann er ein Einzelbüro für sich beanspruchen? Das Arbeitsgericht (AG) Augsburg hat dies abgelehnt. Danach hilft auch kein Attest.

Ein vom Arbeitnehmer vorgelegtes ärztliches Attest, wonach dieser als sogenannter „Risikopatient“ eingestuft wurde, begründet keine (gesetzliche) Pflicht des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer ein Einzelbüro zur Verfügung zu stellen oder ihm die Arbeit aus dem Home-Office zu gestatten. Arbeitgebern steht hinsichtlich des Corona-Schutzes und einer damit verbundenen ärztlichen Empfehlung ein Ermessensspielraum zu.

Das AG Augsburg ist der Auffassung, dass es keinen (gesetzlichen) Anspruch des Arbeitnehmers auf einen Arbeitsplatz an seinem Wohnsitz (Home-Office) oder auf Zuteilung

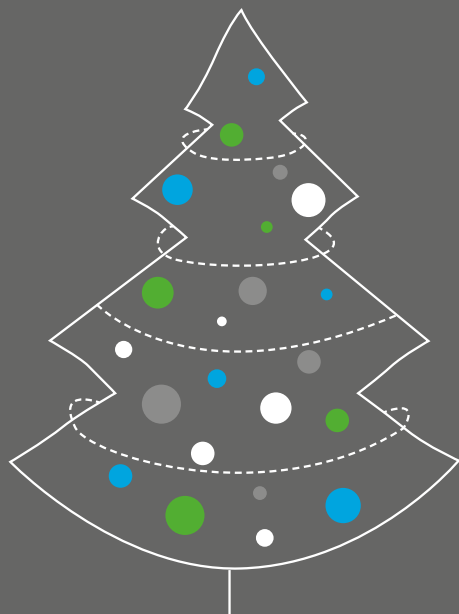
eines Einzelbüros am Sitz des Arbeitgebers gibt. Ein solcher Anspruch kann sich allenfalls aus einer vertraglichen Vereinbarung ergeben. Nach Ansicht des AG Augsburg ist der Arbeitgeber zwar verpflichtet, erforderliche Schutzmaßnahmen zugunsten des Arbeitnehmers zu ergreifen, es obliegt jedoch allein dem Arbeitgeber, wie er seine Verpflichtungen einhält und sie ermessensgerecht durch entsprechende Ausübung seines Leistungsbestimmungsrechtes umsetzt, um den hausärztlichen Empfehlungen des Arbeitnehmers zu entsprechen. Sofern der Arbeitgeber entsprechende Schutzvorkehrungen trifft, kann er dieser Verpflichtung auch durch Beschäftigung des Arbeitnehmers in einem Büro mit mehreren Personen nachkommen (AG Augsburg v. 07.05.2020, 3 Ga 9/20).

Arbeitgeber müssen daher nach Vorlage eines ärztlichen Attests geeignete Schutzmaßnahmen treffen, die das

Risiko einer Ansteckungsgefahr für sogenannte „Risikopatienten“ verhindern oder mindern können. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass der Arbeitgeber Home-Office/mobiles Arbeiten – auch wenn dies vertraglich nicht vereinbart ist – in bestimmten Fällen einseitig anordnen kann (Weisungsrecht des Arbeitgebers nach § 106 GewO). Es muss jedoch sichergestellt sein, dass der Arbeitnehmer über die entsprechende technische Ausrüstung und die nötige Internetverbindung verfügt und seine Wohnung auch tatsächlich zum Arbeiten verwenden darf.

Sofern Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum regelmäßig im Home-Office beschäftigen wollen, ist der Abschluss einer gesonderten Home-Office-Vereinbarung zu empfehlen.





Wir wünschen

Frohe Weihnachten



und ein gesundes neues Jahr!

RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bamberg	+49 951980980	bamberg@rsm.de
Berlin	+49 30 2549010	berlin@rsm.de
Bremen	+49 421 23880	bremen@rsm.de
Chemnitz	+49 371 383810	chemnitz@rsm.de
Dresden	+49 3518118030	dresden@rsm.de
Düsseldorf	+49 211 60055400	duesseldorf@rsm.de
Frankfurt	+49 69 1700000	frankfurt@rsm.de
Koblenz	+49 261 304280	koblenz@rsm.de

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Köln	+49 221 207000	koeln@rsm.de
Krefeld	+49 2151 5090	krefeld@rsm.de
Landshut	+49 871 922980	landshut@rsm.de
Mannheim	+49 621 40549900	mannheim@rsm.de
München	+49 89 290640	muenchen@rsm.de
Nürnberg	+49 911 926680	nuernberg@rsm.de
Stuttgart	+49 711 50536910	stuttgart@rsm.de
Zell (Mosel)	+49 6542 963000	zell@rsm.de

RSM legal GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Berlin	+49 30 2549010	info@rsm-legal.de
Bremen	+49 421 23880	info@rsm-legal.de
Koblenz	+49 261 304280	info@rsm-legal.de
Krefeld	+49 2151 5090	info@rsm-legal.de

RSM DE Technology & Management Consulting GmbH

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Bremen	+49 421 98966900	info-tmc@rsm.de



Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM-Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.

RSM International Limited ist ein in England und Wales registriertes Unternehmen (Nr. 4040598) mit Sitz in 50 Cannon Street, London EC 4N 6JJ.

Die Nutzung der Marke RSM sowie sonstige gewerbliche Schutz- und Urheberrechte gehören der RSM International Association, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach Artikel 60 et seq der Schweiz mit Sitz in Zug.

© RSM International Association, 2020

Möchten Sie die Zeitschrift nicht weiter beziehen, senden Sie bitte eine E-Mail an berlin@rsm.de

Impressum

Herausgeber

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 6 00 55-400

V.i.S.d.P.

Dr. André Briese
c/o RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Markgrafenstraße 32
10117 Berlin

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Bildnachweise: stock.adobe.com und pexels.com